SATZUNG DER GEMEINDE WROHM ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 1

FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DER HAUPTSTRASSE; WESTLICH DER RAIFFEISENSTRASSE; ÖSTLICHDER BEBAUUNG HAUPTSTRASSE 19 UND SÜDLICH DER STRASSE OP'N KAMP"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1990

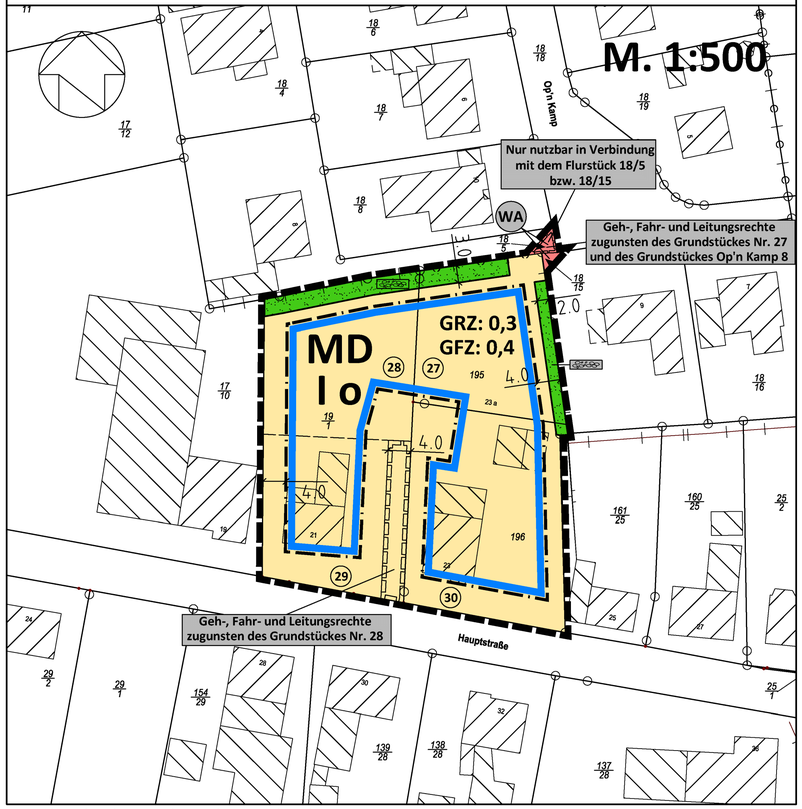

Kreis Dithmarschen, Flur 8, Gemarkung Wrohm, Gemeinde Wrohm

Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformationen SH; Stand: 11-05-2015

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990		
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO
GRZ 0,30	Grundflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,30	
GFZ 0,40	Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,40	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I	
	Bauweise	
o	offenen Bauweise	
	Überbaubare Grundstücks-flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
	Baugrenze	
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	private Grünflächen	
	- Strauch- Baum- Wallhecke	
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungs-bereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
19/1	Flurstücksbezeichnung, z.B. 19/1	
	Gebäude Haupt- bzw. Nebenutzung	
	vorhandene Grundstücksgrenzen	
	geplante Grundstücksgrenzen	
27	Ordnungsnummer der Baugrundstücke, z.B. 27	

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02 - 04 - 2015 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "nördlich der Hauptstraße; westlich der Raiffeisenstrasse; östlich derBebauung Hauptstraße 19 und südlich der Straße Op'n Kamp" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30 - 09 - 2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Info-Blatt am 20 - 10 - 2014 erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am 04 - 12 - 2014 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03 - 02 - 2015 bis 03 - 03 - 2015 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 26 - 01 - 2015 durch Abdruck im Info-Blatt bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 27 - 01 - 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   Wrohm, den

   BÜRGERMEISTER
7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

   Husum, den
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02 - 04 - 2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 02 - 04 - 2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Wrohm, den

   BÜRGERMEISTER
10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

    Wrohm, den

    BÜRGERMEISTER
11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

    Wrohm, den

    BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE WROHM ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 1

FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DER HAUPTSTRASSE; WESTLICH DER RAIFFEISENSTRASSE; ÖSTLICHDER BEBAUUNG HAUPTSTRASSE 19 UND SÜDLICH DER STRASSE OP'N KAMP"

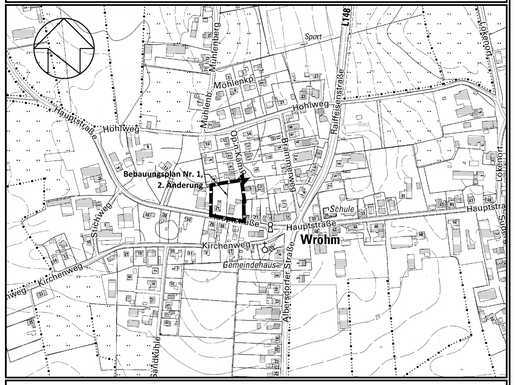

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5000